



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“ vom 24. Februar 2015

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Februar 2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Februar 2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 35 „Hohle Straße“ gefasst. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“ wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“. Nachfolge Grundstücke liegen im Geltungsbereich der Veränderungssperre:

Gemarkung Herscheid, Flur 43, Flurstücke 657, 662, 765, 767, 779, 780, 781 sowie Flur 44, Flurstücke 410, 545 tlw., 753 tlw., 756 tlw., 757

Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre und Auswirkungen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Veränderungen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten und auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. 35 „Hohle Straße“ dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

III.

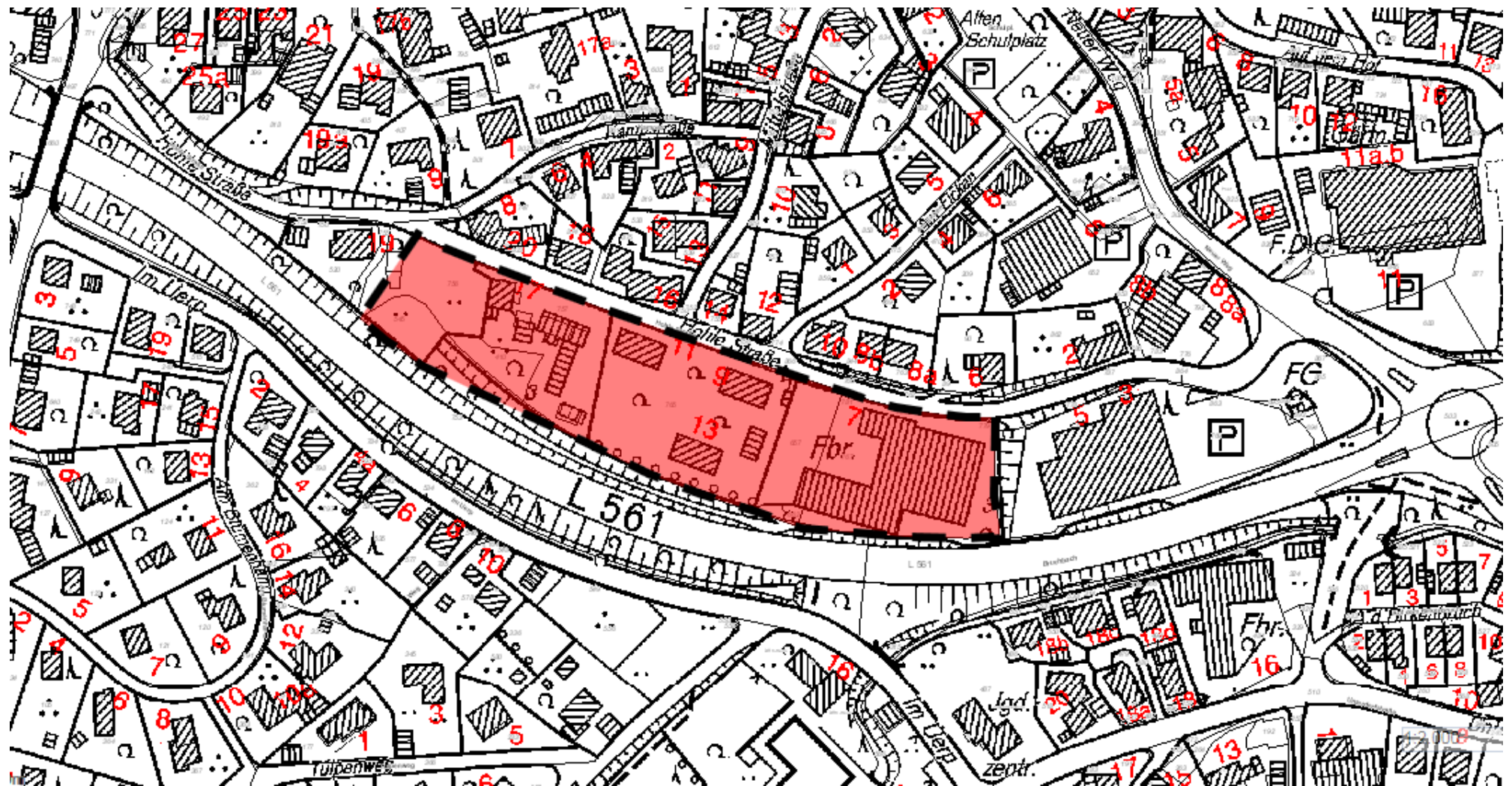
Hinweise

1. Gemäß § 18 Abs. 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.
Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann er die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Herscheid als Entschädigungspflichtige beantragt.
2. Nach § 7 Abs. GO NRW kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim zustande kommen dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die der Mangel ergibt.

Herscheid, 24. Februar 2015

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H

Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 35 „Hohle Straße“



Geltungsbereich der Veränderungssperre sowie des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“